

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2018/3/22 LVwG-M-1/002-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.03.2018

#### Rechtssatznummer

1

### Entscheidungsdatum

22.03.2018

#### Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2 SPG 1991 §30 Abs1 Z1

#### Rechtssatz

Gegenstand der Beschwerde nach Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG sind einzelne Amtshandlungen, mithin Lebenssachverhalte. [...] Keiner gesonderten Beschwerde zugänglich sind hingegen bloße Modalitäten einer Amtshandlung, näherhin die konkrete Durchführung, etwa eine (wenn auch unverhältnismäßige) Gewaltanwendung zur Durchsetzung von Befugnissen, die Fesselung (VwGH 2012/01/0017) oder Visitierung (VwGH 2011/21/0125) im Zuge einer Festnahme, aber auch die Unterlassung der Information nach § 30 Abs. 1 Z 1 SPG über Anlass und Zweck einer Maßnahme (VwSlg 16.962 A/2006). Sie sind prozessual vielmehr unselbständiger Bestandteil der jeweiligen Amtshandlung, können (ausschließlich) mit dieser bekämpft werden und führen – für den Fall einer Verletzung – zur Rechtswidrigkeit der Amtshandlung selbst.

# **Schlagworte**

Maßnahmenbeschwerde; Amtshandlung; Modalitäten; Exzess; Strafjustiz;

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.M.1.002.2018

#### Zuletzt aktualisiert am

06.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$